

Amthliches Verzeichnis
Präqualifizierter Unternehmen

Frage-Infoblatt „Über das amthliche Verzeichnis (AVPQ)“

1. Was ist das amthliche Verzeichnis?

- Das amthliche Verzeichnis ist ein Register zur Eignungsnachweisprüfung im öffentlichen Auftragswesen. Es bietet eingetragenen Unternehmen Vorteile im Vergabeprozess durch eine Eignungsvermutung. Sie haben dadurch eine rechtssichere Position gegenüber öffentlichen Auftraggebern. Öffentliche Auftraggeber finden über eine differenzierte Recherche geeignete Unternehmen.
- Mit der Vergaberechtsreform von 2016 hat der deutsche Gesetzgeber der IHK-Organisation die Führung dieses Registers ermöglicht. Vorläufer ist die Präqualifizierung VOL, die bis Oktober 2017 von IHKs und Auftragsberatungsstellen als freiwillige Dienstleistung angeboten wurde.

2. Wer kann sich ins amthliche Verzeichnis eintragen lassen?

- Alle Unternehmen (Bewerber oder Bieter) aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich, freiberuflich Tätige sowie Handwerksbetriebe, die sich auf VOL-Vergaben bewerben, können einen Antrag stellen.
- Reine Bauunternehmen sind jedoch ausgeschlossen.

3. Wann wird ein Unternehmen ins amthliche Verzeichnis eingetragen?

- Die Eintragung ins amthliche Verzeichnis ist ein zweistufiges Verfahren: Erst erfolgt die Vorprüfung, die Präqualifizierung. Diese führen die Präqualifizierungsstellen (PQ-Nord-Servicestelle) durch. Danach erfolgt die Eintragungsprüfung durch eine IHK (IHK Hannover). Eine erfolgreiche Präqualifizierung ist Voraussetzung für einen Eintrag.
- Für eine Eintragung muss ein Unternehmen mit Erklärungen und Dokumenten nachweisen, dass es über die erforderliche Eignung verfügt und dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Nur tatsächlich geeignete, fachkundige und leistungsfähige Unternehmen dürfen von der Eignungsvermutung profitieren, die Rechtsfolge der Eintragung ist. Weitere Hinweise:
 - Liste der Eignungsnachweise, s. Anlage
 - Hinweise zur Beantragung von Nachweisen über eCertis
<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/ecertis/>
- Präqualifizierung und Eintragung ins amthliche Verzeichnis erfolgen nach einem bundesweit einheitlichen Standard.

Amtliches Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen

4. Welche Vorteile hat das amtliche Verzeichnis?

- Eine Eintragung im amtlichen Verzeichnis schafft für Unternehmen eine wesentlich höhere Rechtssicherheit. Eine Eintragung hat eine Eignungsvermutung zur Folge, die von der Vergabestelle nur in begründeten Ausnahmefällen in Zweifel gezogen werden darf. Alle öffentlichen Auftraggeber müssen die Eintragung grundsätzlich anerkennen.
- Formale Ausschlussgründe, auch von sehr interessanten Angeboten, werden durch eine Eintragung erheblich minimiert. Bieter werden sehr häufig von Vergabeverfahren ausgeschlossen, weil sie entweder Einzelnachweise vergessen haben oder diese nicht mehr aktuell sind. Diese Gefahr wird durch die Eintragung ins amtliche Verzeichnis minimiert.
- Unternehmen, die sich häufig bei öffentlichen Vergaben beteiligen, können mit der Eintragung Zeit und Kosten sparen. Statt für jede Vergabebeteiligung einzeln alle Dokumente zu sammeln, stellen Unternehmen für die Aufnahme ins Verzeichnis grundsätzlich nur einmal jährlich Angaben, Erklärungen und Nachweise zusammen.
- Ein weiterer Vorteil: Öffentliche Auftraggeber, die Bieter bei Vergaben ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb suchen, aber auch gewerbliche oder private Nachfrager, können geeignete Anbieter von Leistungen in der Datenbank finden.
- Mit den Angaben zur Eintragung ins amtliche Verzeichnis kann ein Unternehmen eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erstellen. Dazu fragt es die PQ-Stelle (PQ-Nord-Servicestelle) online ab.
- Auch öffentliche Auftraggeber erhalten eine wesentlich höhere Rechtssicherheit durch eingetragene Bieter, als wenn diese Einzelnachweise beibringen. Diese können Zeit und Kosten sparen, weil sie nur das Zertifikat als Nachweis ohne die Fülle der Einzelnachweise prüfen müssen.

5. Wie funktioniert das amtliche Verzeichnis?

- Unternehmen reichen grundsätzlich einmal im Jahr bei der PQ-Stelle, die für ihren (Haupt-) Betriebssitz zuständig ist, die vorgesehenen Dokumente nach der Liste der Eignungsnachweise zur Vorprüfung ein.
Neben den Pflichtnachweisen können entsprechend den Vorgaben aus dem Bundesland des Unternehmenssitzes zusätzliche landesspezifische Angaben und Nachweise notwendig sein. Diese sind ebenfalls Gegenstand der Überprüfung und für den öffentlichen Auftraggeber als hinterlegte Dokumente einsehbar.
- Nach abschließender Prüfung durch die zuständige IHK (IHK Hannover) wird das Unternehmen im amtlichen Verzeichnis eingetragen und erhält ein Zertifikat.

Amtliches Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen

- Bei jeder Angebotsabgabe muss jetzt das Unternehmen nur noch seine individuelle Zertifikatsnummer mit Zugangscodes angeben bzw. das Zertifikat als Kopie beifügen.
- Die Eintragung ist ein Jahr gültig.
- Die Aktualisierung des Verzeichnisses erfolgt tagesaktuell.

6. Wieviel kostet eine Eintragung?

- Die aktuellen Kosten sind im Antragsformular aufgeführt.
- Die Kosten setzen sich zusammen aus einem Entgelt von 180 Euro zzgl. USt. für die Präqualifizierung (PQ-Nord-Servicestelle).
- Für die Aufnahme inkl. Endprüfung sind an die IHK eine Gebühr (IHK Hannover = 70 Euro) zu entrichten. Ein Gebührenbescheid erfolgt nach Beendigung des Eintragungsverfahrens.

7. Welche öffentlichen Auftraggeber müssen das amtliche Verzeichnis anerkennen?

- Alle öffentliche Auftraggeber müssen bei allen Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes im Liefer- und Dienstleistungsbereich das Verzeichnis akzeptieren (§ 48 Abs. 8 VgV).
- Im Unterschwellenbereich ist – zumindest auf Bundesebene – die Verpflichtung zur Anerkennung der Eintragung ebenfalls geregelt (§ 35 Abs. 6 UVgO). In vielen Bundesländern wurde die UVgO bereits eingeführt.
- Einzelne Auftraggeber wenden eigene Zertifizierungsverfahren an, wie zum Beispiel die Deutsche Bahn AG.

8. Können darüber hinaus die öffentlichen Auftraggeber noch zusätzliche Nachweise verlangen?

- Ja. In einigen Bundesländern können zusätzliche Bescheinigungen aufgrund der Landesvergabe-/Tariftreuegesetze, z. B. zur Frauenförderung, verlangt werden.
- Weitere auftragsbezogene Erklärungen und Nachweise können für den speziellen Auftrag zusätzlich verlangt werden.

Amtliches Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen

9. Kann der öffentliche Auftraggeber die Einzelnachweise prüfen?

- Ja. Die Vergabestelle kann anhand der auf dem Zertifikat angegebenen individuellen Zertifikatsnummer mit Zugangscode auf die aufgeführten Einzelnachweise online zugreifen.

10. Wie sind Daten und Dokumente der Unternehmen geschützt?

- Die Grunddaten zum Unternehmen sind über das Verzeichnis allgemein zugänglich.
- Dagegen sind die Dokumente, die bei den PQ-Stellen eingereicht werden, vor unberechtigten Zugriff geschützt und nur von öffentlichen Auftraggebern nach Eingabe der individuellen Zertifikatsnummer mit Zugangscode sichtbar. Diese Kennnummern erhält das Unternehmen mit seinem Zertifikat. Ausschließlich das Unternehmen gibt die Kennnummern weiter, entweder als Kopie des Zertifikats oder in Formularen zur Angebotsabgabe.

11. Wie stellt die IHK die Aktualität der Eintragung ins amtliche Verzeichnis sicher?

- Die Eintragungsdauer ist dem Online-Eintrag zugeordnet und auf dem Zertifikat vermerkt.
- Rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitsdatums fordert die PQ-Stelle im Auftrag der IHK das Unternehmen zur Aktualisierung der Einzelnachweise auf. Kommt das Unternehmen dem nicht nach, wird es automatisch aus der Datenbank gelöscht.

12. Ersetzen Eigenerklärungen nicht die Eintragung im amtlichen Verzeichnis?

- Nein. Öffentliche Auftraggeber können die Nachweise dann anfordern, wenn sie einem Unternehmen den Zuschlag (Bestbieter) erteilen wollen.
- Unternehmen können in erhebliche zeitliche Schwierigkeiten kommen, die Nachweise dann innerhalb der gesetzten Frist nachzureichen. Ein lukrativer Auftrag könnte also verloren gehen, wenn die Dokumente nicht rechtzeitig bei der Vergabestelle eingehen.

13. Gibt es eine Verknüpfung mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)?

- Im Formular zur Eintragung in das amtliche Verzeichnis werden mehr Angaben abgefragt, als für die Eintragung und Präqualifizierung notwendig sind. Dies dient dem Ausfüllen einer EEE bei Bedarf. Dieser Service steht den eingetragenen Unternehmen zur Verfügung.

Amtliches Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen

- Ein eingetragenes Unternehmen kann mit der zur Verfügung gestellten "BieterEEExml-Datei" ein "EEE-Formular" erstellen, sofern dieses vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird. Dieses EEE-Formular muss noch um die jeweiligen auftragsbezogenen Angaben ergänzt werden.
- Verlangt ein öffentliches Auftraggeber das Ausfüllen **seiner** EEE, kann das Unternehmen ebenfalls sein EEE-Formular aufrufen und dies dann mit der des öffentlichen Auftraggebers über den von der EU-Kommission angebotenen Online-EEE-Dienst in Einklang bringen.
- Online-EEE-Dienst unter:
<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/espd/filter?lang=de>

Ansprechpartner:

IHK Hannover
Sabine Hillmer
Tel. 0511 3107-272, E-Mail: hillmer@hannover.ihk.de

PQ-Nord-Servicestelle c/o Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Lars Wiedemann
Tel. 0385 617381-17, E-Mail: wiedemann@abst-mv.de

Hinweis

Dieses Infoblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.
Stand: November 2018

Autor

Dipl. Volksw. Sabine Hillmer
Abteilung Industrie und Verkehr
Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de